

CRA Merkblatt

Cyber Resilience Act – Herstellererklärung gemäß Verordnung (EU) 2024/2847

gültig ab 01.03.2026

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Dieses Merkblatt dokumentiert die Erfüllung der Pflichten der Peakboard GmbH (nachfolgend „Peakboard“) als Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act, nachfolgend „CRA“).
2. Der Geltungsbereich umfasst sämtliche von Peakboard in Verkehr gebrachte Software- und Hardwareprodukte.

Sicherheitskontakt (Single Point of Contact)

3. Gemäß Art. 13 Abs. 15 CRA benennt Peakboard folgende zentrale Kontaktstelle für Sicherheitsbelange:
E-Mail: security@peakboard.com
4. Diese Kontaktstelle ist für Marktüberwachungsbehörden, Nutzer und externe Sicherheitsforscher erreichbar. Die Kontaktinformation ist auf der Produktverpackung bzw. in der begleitenden Dokumentation angegeben.

Software Bill of Materials (SBOM)

5. Gemäß Anhang I Teil II Nr. 1 CRA erstellt und pflegt Peakboard eine Software Bill of Materials (SBOM) für alle Produkte mit digitalen Elementen.
6. Die SBOM kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Anfragen sind an security@peakboard.com zu richten.

Schwachstellenmanagement

7. Peakboard betreibt gemäß Art. 13 Abs. 6 CRA ein systematisches Schwachstellenmanagement für die gesamte Dauer des Supportzeitraums. Dies umfasst:
 - a) die Identifikation und Dokumentation von Schwachstellen,
 - b) die unverzügliche Behebung durch Sicherheitsupdates,
 - c) die regelmäßige Prüfung und Aktualisierung der Produkte.

Sicherheitsupdates

8. Gemäß Art. 13 Abs. 8 CRA stellt Peakboard Sicherheitsupdates während des gesamten Supportzeitraums kostenlos zur Verfügung.
9. Sämtliche Fixes und Updates können unter folgender Adresse eingesehen werden:
<https://help.peakboard.com/misc/en-version-history.html>

Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen

10. Gemäß Art. 14 CRA meldet Peakboard aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegende Sicherheitsvorfälle an die zuständige Behörde (ENISA) unter Einhaltung folgender Fristen:
 - a) Frühwarnung innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden,

Peakboard GmbH

Friedrichstraße 13

70174 Stuttgart www.peakboard.com

- b) ergänzende Meldung innerhalb von 72 Stunden,
- c) Abschlussbericht innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung eines Fixes bzw. spätestens 1 Monat nach der Meldung.

Proaktive Kundeninformation

- 11. Im Falle von schwerwiegenden Sicherheitsproblemen informiert Peakboard alle betroffenen Kunden proaktiv. Die Benachrichtigung erfolgt an den im Service Level Agreement (SLA) oder im Subscription Agreement hinterlegten Ansprechpartner.

Supportzeitraum

- 12. Gemäß Art. 13 Abs. 8 CRA beträgt der Supportzeitraum mindestens fünf Jahre ab Inverkehrbringen des jeweiligen Produkts.
- 13. Das erwartete Ende des Supportzeitraums wird auf dem Produkt bzw. in der begleitenden Dokumentation angegeben.

Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung

- 14. Peakboard führt gemäß Art. 32 CRA die erforderliche Konformitätsbewertung für seine Produkte durch und stellt die EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 28 CRA bereit.
- 15. Die technische Dokumentation gemäß Anhang VII CRA wird erstellt und für mindestens 10 Jahre nach Inverkehrbringen aufbewahrt.

Secure by Design und Secure by Default

- 16. Gemäß Anhang I Teil I CRA werden die Produkte von Peakboard unter Berücksichtigung der wesentlichen Cybersicherheitsanforderungen entworfen, entwickelt und hergestellt. Dies umfasst insbesondere:
 - a) eine angemessene Risikobewertung in der Entwicklungsphase,
 - b) die Auslieferung mit sicherer Standardkonfiguration,
 - c) den Schutz vor unbefugtem Zugriff durch geeignete Authentifizierungsmechanismen,
 - d) den Schutz der Vertraulichkeit und Integrität gespeicherter und übertragener Daten.

Schlussbestimmungen

- 17. Dieses Merkblatt wird bei Änderungen der Rechtslage oder der Produkte entsprechend aktualisiert.
- 18. Die vollständige Einhaltung aller CRA-Anforderungen ist bis spätestens 11. Dezember 2027 sicherzustellen.

Stuttgart, 01.03.2026

Peakboard GmbH